

Information über die von der PAT BVG ausbezahlten Vermittlerentschädigungen / Vollmacht inkl. Datenschutzvereinbarung

Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2 Art. 48k Abs.2) schreibt vor, dass externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt sind, beim ersten Kundenkontakt mit einer schriftlichen Vereinbarung über die Art und Weise der Entschädigung informieren müssen.

1. Einmalige Entschädigung

Vermittler, welche bis 50 Versicherte der PAT BVG betreuen, erhalten eine einmalige Abschlussprovision.

Seit dem 1.1.2014 beträgt die einmalige Abschlussprovision 3.00% der ersten Jahresbeiträge für Sparen und Risiko (ohne Verwaltungskosten), maximal CHF 1'267.00 pro versicherte Person (für ein vollständiges Versicherungsjahr). Die Berechnung erfolgt beim Abschluss des Anschlussvertrages; spätere Mutationen im Versichertenbestand werden nicht provisioniert.

2. Stornoklausel

Für Anschlüsse, welche innert 4 Jahren nach Mandatsübernahme des Vermittlers aufgelöst werden, sind die bisher bezahlten Entschädigungen in folgendem Umfang zurück zu erstatten:

Auflösung des Anschlusses innert 3 Jahren	50% der bezahlten Entschädigungen
Auflösung des Anschlusses im 4. Jahr	25% der bezahlten Entschädigungen

Verbleibt der Anschluss mindestens 4 vollständige Jahre bei der PAT BVG versichert, entfällt die Rückerstattung.

3. Datenschutz

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Parteien (Vermittler und Kunde) gegenüber der PAT BVG, dass sie die gesetzlich anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen kennen und deren Einhaltung gewährleisten. Sie sind verpflichtet Personendaten (alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen) ausschliesslich für den vereinbarten Zweck zu bearbeiten und über diese nur insofern zu verfügen als es für den vereinbarten vertraglichen Zweck notwendig ist. Eine darüberhinausgehende Bearbeitung ist unzulässig.

Die Parteien sind sich bewusst, dass es im Rahmen der Vermittlung einer Vorsorgelösung für den Kunden als auch im Rahmen der Vertragsabwicklung zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten durch den Vermittler sowie der PAT BVG kommt. Die Parteien bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Datenschutzerklärung der PAT BVG (www.pat-bvg.ch/impressum/) gelesen zu haben und zu kennen. Sie sorgen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen für die Einhaltung des Datenschutzrechts. Die Parteien stellen sicher, dass die an PAT BVG bekannt gegebenen Daten korrekt sind und dass die bekanntgebende Partei rechtmässig befugt ist, der PAT BVG die Daten bekannt zu geben. Die Parteien sind sich dabei bewusst, dass ohne Einwilligung der betroffenen Personen keine Personendaten, über welche ausschliesslich die Vorsorgeeinrichtung verfügt (wie Daten über Gesundheit oder Vorgänge wie Einkäufe oder Vorbezüge etc.), dem Arbeitgeber bekannt gegeben werden dürfen.

4. Informationspflicht

Diese Information wird zweifach ausgefertigt und dient als Beleg dafür, dass die PAT BVG der Informationspflicht nachgekommen ist.

5. Mandat / Vollmacht

Die Kundin / der Kunde ist über die Vermittlerentschädigung informiert und erteilt der PAT BVG die Ermächtigung, dem Vermittler bei vertragsspezifischen Anfragen, Auskunft geben zu dürfen.

6. Unterschrift

Ort und Datum

Ort und Datum

Name in Blockschrift

Name in Blockschrift

Stempel / Unterschrift Vermittler

Unterschrift Kunde / Kundin

Abrechnungs-Nr. (sofern bekannt)

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch